

ANLAGE 2 - Auszug aus den Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister vom 7. Oktober 1992 (Koordinierte Version vom 1. Juli 2010)

Muster 2

62. Muster 2 ist die Bescheinigung über den Empfang der in Artikel 7 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister vorgesehenen Meldung. Wenn der Bürger die Meldung auf elektronischem Weg vornimmt, kann ihm Muster 2 auch auf elektronischem Weg (vom zuständigen Beamten elektronisch unterzeichnet) übermittelt werden.

Sie wird Ausländern, die eine Erklärung über die Ankunft oder die Anwesenheit in Belgien erhalten, nicht ausgestellt. Ausländer, die im Rahmen eines Kurzaufenthalts auf dem Staatsgebiet des Königreichs anwesend sind, werden nicht in die Register eingetragen.

Stadt/Gemeinde
LAS-Code:

Nr.

Muster 2

Bescheinigung über den Empfang der in Artikel 7 § 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister vorgesehenen Meldung

Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde hat die Meldung erhalten, durch die Herr/Frau
.....
(Name, Vornamen, nationale Nummer)

- seinen/ihren Hauptwohntort verlegt hat in die Stadt/Gemeinde
- aus dem Ausland kommend, seinen/ihren Hauptwohntort festgelegt hat in der Stadt/Gemeinde

Straße, Nr.

Gleiches gilt für die zum selben Haushalt gehörenden Personen bzw. einige unter ihnen:

(Name, Vornamen, nationale Nummer, Bestimmung der Kontaktperson des Haushalts, wenn es sich nicht um den Melder handelt).

(Datum)

(Gegebenenfalls)¹
Unterschrift des
Melders

Unterschrift des
Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

¹ Die Unterschrift des Melders ist nicht obligatorisch. Im Übrigen ist sie bei einer auf elektronischem Weg vorgenommenen Meldung überflüssig.

N.B.: Personen, die (nach einer positiven polizeilichen Untersuchung) eingetragen werden, müssen innerhalb der von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Frist bei dieser Verwaltung erscheinen, um ihre Adresse im Chip ihres elektronischen Personalausweises oder ihrer elektronischen Ausländerkarte zu ändern oder um den Personalausweis, der im Gesetz vom 19. Juli 1991, abgeändert durch das Gesetz vom 25. März 2003, erwähnt ist, oder das als Bescheinigung über die Eintragung in den Registern geltende Dokument ersetzen zu lassen. Versäumt eine Person es, ihre Adresse im Chip ihres Ausweises bzw. ihrer Karte zu ändern, so kann sie im Hinblick auf eine Verurteilung zu einer strafrechtlichen Sanktion bei den Gerichtsbehörden angezeigt werden.

Muster 2bis

63. Muster 2bis, eine Variante von Muster 2, wird bei Verlegung des Hauptwohnortes innerhalb derselben Gemeinde benutzt (Wechsel innerhalb der Gemeinde). Es wird auf die Rückseite von Muster 2 gedruckt.

Wenn der Bürger die Meldung auf elektronischem Weg vornimmt, kann ihm Muster 2bis auch auf elektronischem Weg (vom zuständigen Beamten elektronisch unterzeichnet) übermittelt werden.

Stadt/Gemeinde
LAS-Code:

Nr.

Muster 2bis

Bescheinigung über den Empfang der in Artikel 7 § 1 Absatz 2 des
Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und
das Fremdenregister vorgesehenen Meldung

Der Standesbeamte der Stadt/Gemeinde hat
die Meldung erhalten, durch die Herr/Frau
.....
(Name, Vornamen, nationale Nummer)

seinen/ihren Hauptwohntort verlegt hat
von (Adresse)
nach (Adresse).

Gleiches gilt für die zum selben Haushalt gehörenden Personen bzw. einige
unter ihnen:

(Name, Vornamen, nationale Nummer, Bestimmung der Kontaktperson des
Haushalts, wenn es sich nicht um den Melder handelt).

(Datum)

(Gegebenenfalls)²
Unterschrift des
Melders

Unterschrift des
Standesbeamten
oder seines Beauftragten

Siegel der Stadt/Gemeinde

²

Die Unterschrift des Melders ist bei einer auf elektronischem Weg vorgenommenen Meldung überflüssig.

N.B.: Personen, die (nach einer positiven polizeilichen Untersuchung) eingetragen werden, müssen innerhalb der von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Frist bei dieser Verwaltung erscheinen, um ihre Adresse im Chip ihres elektronischen Personalausweises oder ihrer elektronischen Ausländerkarte zu ändern oder um den Personalausweis, der im Gesetz vom 19. Juli 1991, abgeändert durch das Gesetz vom 25. März 2003, erwähnt ist, oder das als Bescheinigung über die Eintragung in den Registern geltende Dokument ersetzen zu lassen. Versäumt eine Person es, ihre Adresse im Chip ihres Ausweises bzw. ihrer Karte zu ändern, so kann sie im Hinblick auf eine Verurteilung zu einer strafrechtlichen Sanktion bei den Gerichtsbehörden angezeigt werden.